



Prot. Nr.

Dietenheim, 02.09.2022

Bearbeitet von:

Tel. 0474/573812
angelika.erardi@schule.suedtirol.itUniversitätsbuchhandlung A. Weger
Weißenturmstraße 5
39042 Brixen (BZ)**Bestellung 99/2022****CIG: ZDC379FFD6****Dieser Code (CIG) muss auf jedem Dokument, welches diesen öffentlichen Auftrag betrifft, angeführt werden.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf Ihr Angebot vom **02.09.2022** Nr.585/2022 und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht und die Voraussetzungen für eine öffentliche Auftragsvergabe gegeben sind, wird Ihnen mit diesem Schreiben der Auftrag zur Lieferung folgender Dienstleistung erteilt:

Ware:	Nachkauf Schulbücher
Preis:	Preis ohne MwSt.: 624,24 € Preis mit MwSt.: 624,24 €
Liefertermin	Gemäß Angebot bzw. nach Bedarf und telefonischer Bestellung
Lieferadresse:	Fachschulen für Hauswirtschaft und Ernährung Dietenheim und für Landwirtschaft 'Mair am Hof' mit Sitz in Dietenheim
Rechnungsstellung:	Die Rechnung muss elektronisch über das SDI („sistema di interscambio“) eingereicht werden. Unbedingt den Codice univoco ufficio (CUU) der Fachschule angeben. Dieser lautet: UFRWLO (Null) Der CIG muss auf der elektronischen Rechnung angeführt werden. Aufgrund der Bestimmungen des DPR Nr. 633/1972, Art. 17-ter muss auf der Rechnung zudem folgender Hinweis angeführt werden: Zahlung gemäß DPR Nr. 633/1972, Art. 17-ter „scissione dei pagamenti“ . Unterliegen Sie nicht dem „split-payment“, so zitieren Sie die entsprechende Rechtsvorschrift auf Ihrer elektronischen Rechnung. Sie werden ersucht, Ihre Rechnung innerhalb von drei Monaten zu übermitteln.
PEC:	fs.dietenheim@pec.prov.bz.it
E-Mail:	fs.dietenheim@schule.suedtirol.it
Ansprech-	Für die Lieferung: Mayr Bernadette
personen:	Für die Auszahlung: Erardi Angelika – 0474/573812
Anlage/n:	Formblatt: Konto für öffentliche Aufträge

Die Direktorin
Aschbacher Gertraud
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

**Allgemeine Bedingungen:**

Zahlungstermin: Die Bezahlung der Rechnung erfolgt mittels Banküberweisung, vorausgesetzt dass die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung durch den Auftraggeber bestätigt wird, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung. Die nicht ordnungsgemäße Erstellung der Rechnung, eine eventuelle schriftliche Mängelrüge oder das Bestehen von anderen (steuer)rechtlichen Gründen bewirken die Aussetzung, bzw. eine Unterbrechung der Zahlungsfrist.

Allgemeine Voraussetzungen: Der Auftragnehmer muss vor dem Vertragsabschluss in Hinsicht auf die Überprüfung der allgemeinen (subjektiven) Voraussetzungen erklären, dass kein Ausschlussgrund im Sinne des Legislativdekrets Nr. 50/2016, Artikel 80, besteht. Besteht ein Ausschlussgrund, so darf er diesen öffentlichen Auftrag nicht annehmen. Die Feststellung, dass die allgemeinen Voraussetzungen nicht gegeben sind, hat die Vertragsauflösung zur Folge, bzw. die Auftrag gebende öffentliche Körperschaft, muss sich das Recht vorbehalten, in diesen Fällen, gemäß Artikel 1456 des Zivilgesetzbuches, mit einfacher Mitteilung den Vertrag aufzulösen.

Sozialklauseln: Der Auftragnehmer muss im Sinne des Landesgesetzes Nr. 50/2016, Artikel 22, Absatz 5, bei der Ausführung öffentlicher Aufträge die geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen einhalten, die durch folgende Bestimmungen festgelegt sind: Rechtsvorschriften der EU, staatliche Rechtsvorschriften, Rechtsvorschriften des Landes Südtirol, Bereichsverträge oder bereichsübergreifende Kollektivverträge, sei es auf gesamtstaatlicher, sei es auf lokaler Ebene, die im Anhang X der Richtlinie 2014/24/EU angeführten internationalen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften.

Verhaltenskodex: Das D.P.R. Nr. 62/2013, enthält den Verhaltenskodex der öffentlichen Bediensteten der Republik Italien und der Beschluss der Landesregierung Nr. 839/2018 betrifft den Verhaltenskodex für das Landespersonal und beide Rechtsvorschriften bestimmen, dass die Regelung, sofern vereinbar, auch für Personen gilt, welche Inhaber einer Beauftragung oder eines Vertrages, aufgrund welchen Rechtstitels auch immer, sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Pflichten im Sinne des Verhaltenskodex, eine Aufhebung des Vertrages bewirkt. Für Vertragspartner gelten hierbei hauptsächlich die im Verhaltenskodex für die Landesbediensteten vorgesehenen Bestimmungen über „Auftragsverbote/Nichtbeteiligung“, „Vorbeugung der Korruption“ und „Interessenkonflikt“. Link: <http://www.provinz.bz.it/verwaltung/personal/personal-landesdienst/gesetze-bestimmungen/verhaltenskodex.asp>
Im Sinne des Landesgesetzes Nr. 6/2015, Artikel 13, ist es nicht zulässig, den bereits in den Ruhestand versetzten Bediensteten des privaten und öffentlichen Rechts, bezahlte Aufträge jeglicher Natur (außer Referententätigkeiten bei Fortbildungen, Coaching und Supervision) zu erteilen.

Nachverfolgbarkeit der Geldflüsse bei öffentlichen Aufträgen: Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber das Konto für öffentliche Aufträge im Sinne des Gesetzes Nr. 136/2010, mitzuteilen. Das „Konto für öffentliche Aufträge“ ist eine Maßnahme gegen die Infiltration des organisierten Verbrechens in den Bereich der öffentlichen Auftragsvergaben und dient der Nachverfolgbarkeit von Zahlungen, welche von öffentlichen Körperschaften der Republik Italien getätigt werden. Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin übernimmt alle Verpflichtungen über die Verfolgbarkeit der Geldflüsse laut Artikel 3 des Gesetzes Nr. 136/2010, in geltender Fassung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Vergabestelle und dem Regierungskommissär in der Provinz Bozen umgehend die Nichterfüllung der Pflichten im Zusammenhang mit der Verfolgbarkeit der Geldflüsse seines jeweiligen Vertragspartners (Unterauftragnehmer/Untervertragspartner) mitzuteilen.

Vertragsrechtliches:

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die eingegangene Verpflichtung durch einfache Mitteilung aufzulösen, wenn sich der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin nicht an die Abmachungen oder an die einschlägigen Rechtsvorschriften hält.

Für alles, was in diesem Vertrag nicht geregelt ist, wird auf die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere auf das Landesgesetz Nr. 16/2015, auf das Legislativdekret Nr. 50/2016 und auf das BGB, verwiesen.

**Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016**

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist Fachschule für Hauswirtschaft und Ernährung Dietenheim und für Landwirtschaft „Mair am Hof“ mit Sitz in Dietenheim, e-mai: fs.dietenheim@schule.suedtirol.it. PEC: fs.dietenheim@pec.prov.it

Datenschutzbeauftragter (DSB): Der Direktor der Abteilung Bildungsverwaltung, Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen; E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Verwaltungspersonal der Schule, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften (Befugnis der Schule Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft (Verantwortlicher der Datenverarbeitung). Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: externer Experte Georg Innerhofer, Bozen, (externer Steuerdienst der Schule), ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), perlaPA/“Dipartimento della funzione pubblica“ (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), Schatzamt der Schule (Auszahlungen), Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Schule und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer: Bei diesem Auftrag werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.